

6258. 2



Statuten

des

Bereins zur gegenseitigen Feuerversicherung
auf dem Lande

für

Kurland.

Printed and Published by J. F. Steffenhagen and Sohn, 1862.

(Allerhöchst bestätigt am 8. September 1861.)

Tartu Riikliku Raamatukogu
174066

A. 43

00248

Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1862.

1278

Statuten

Vertrag zur gegenseitigen Feuerversicherung
auf dem Lande

Grund

Von der Censur genehmigt. Riga, am 1. November 1862.

(Zuletzt bekräftigt am 8. September 1881)

~~114000~~

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24209

Vertrag zur gegenseitigen Feuerversicherung

1862

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Sicherstellung der Besitzer und Arrendatoren oder zeitweiligen Pächter von Krons- und Privatgütern, Häusern und Grundstücken im Kurländischen Gouvernement gegen Brandschäden, sowol von unbeweglichem, als auch an beweglichem Vermögen, wird ein Verein zur gegenseitigen Versicherung auf dem Lande im Kurländischen Gouvernement errichtet.

§ 2. Der Verein wird aus Personen gebildet, die sich gegenseitig verpflichten, einander nach Maßgabe des versicherten Werthes ihres Eigenthums, für Feuerschäden an demselben zu entschädigen.

§ 3. Der Beitritt zum Verein, durch Versicherung von Vermögensstücken bei demselben, ist dem freien Willen jedes Besitzers oder Pächters sowol von Krons-, als auch von Privatgütern im Kurländischen Gouvernement überlassen.

§ 4. Jedem Mitgliede des Vereins ist gestattet, aus demselben auszutreten, jedoch nur in dem dazu bestimmten jährlichen Termine und zwar, am 12ten Juni bis 12 Uhr Mittag und nur nach Erfüllung aller bis zur Zeit seines Austrittes übernommenen Verbindlichkeiten. Solcher Austritt aus dem Verein wird nur dann als gültig betrachtet, wenn darüber der Direction des Vereins vor dem 12. Juni eine schriftliche Anzeige gemacht worden, indem die bloße nicht rechtzeitige Einzahlung der Prämie nur die Beitreibung des Rückstandes nebst einer Pön zu 1% monatlich von der nicht entrichteten Summe zur Folge hat. Wird übrigens solcher Rückstand im Laufe eines Jahres nicht berichtigt, so wird das Mitglied, auf welches der Rückstand haftet, aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5. Bei eintretendem Wechsel der Besitzer eines von der Gesellschaft aufgenommenen versicherten Vermögensstückes tritt der Nachfolger, in Bezug auf den Verein, in alle Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers ein.

§ 6. Der Verein eröffnet seine Wirksamkeit nicht früher, als bis der Werth des sämmtlichen bei ihm versicherten Vermögens 100,000 Rbl. S. betragen wird. Wenn später der Werth des versicherten Eigenthums weniger als 100,000 Rbl. S. betragen sollte, so ist der Verein berechtigt, sich aufzulösen, nachdem er jedem Mitgliede das auf dessen Antheil fallende Kapital zurückgezahlt.

§ 7. Die bei dem Vereine versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Affecuranz-Compagnien versichert werden, widrigensfalls die letzte Versicherung als ungültig betrachtet und die etwa bereits ausgezahlte Entschädigungs-Summe von den Schuldigen, nebst einer Pön zu 1% monatlich, beigetrieben wird.

§ 8. Nach stattgefunderer Bestätigung dieses Statuts und dessen Bekanntmachung durch die Senats-Zeitung fordert der Kurländische Ritterschafts-Comité sofort, mittelst Bekanntmachung in der örtlichen Gouvernements-Zeitung, alle diejenigen Personen auf, die dem Verein beizutreten wünschen und sobald alsdann der Werth des zur Versicherung angemeldeten Eigenthums nicht weniger als 100,000 Rbl. beträgt, beruft der Ritterschafts-Comité, ebenfalls mittelst Publication, die Personen, welche sich zum Beitritt gemeldet haben, zusammen; diese wählen aus ihrer Mitte die Glieder zur Bildung der Direction und theilen den Verein in Bezirke.

Von der Verwaltung des Vereins.

§ 9. Die Verwaltung besteht aus drei Directoren, die auf drei Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf neue Wahlen stattfinden. Uebrigens können die ausgeschiedenen Directoren von Neuem gewählt werden.

§ 10. Außerdem werden für den Fall von Krankheit oder längere Zeit dauernde Abwesenheit, so wie anderer triftiger Gründe, zwei Candidaten zur Stellvertretung eines abwesenden

Directors gewählt; der Candidat tritt in alle Rechte und Obliegenheiten des Directors und verwaltet das Amt bis zu dessen Rückkehr oder bis zum Ablauf des Termins, auf welchen er gewählt worden.

§ 11. Keine von den Personen, welche ihr Vermögen beim Verein versichert haben, darf ohne triftige Gründe die Uebernahme der oben erwähnten Aemter ablehnen.

§ 12. Die Directoren und Candidaten erhalten für ihre Amtsführung keine Vergütung.

§ 13. Die Direction hat außerdem einen Secretaire und erforderlichen Falles einen Cassirer, denen nach dem Ermessen der General-Versammlung ein Amtsgehalt bestimmt wird.

§ 14. Die Direction hat ihren Sitz in der Stadt Mitau und ihr Local im Ritterhause.

§ 15. Die Direction führt ein Siegel mit einem passenden Emblème und dem Namen des Vereins.

§ 16. Der Direction liegt ob:

a) Die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins, in Grundlage der in diesem Statute enthaltenen Anweisungen, in Bezug auf die Versicherung von Eigenthum, die Feststellung der Prämien, die Zahlung der Entschädigungen und Verluste bei Feuerschäden, und überhaupt die Correspondenz und alle die Angelegenheiten des Vereins betreffenden Wahrnehmungen.

b) Die Anberaumung außerordentlicher General-Versammlungen, außer den gewöhnlichen jährlichen, zur Berathung solcher Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit der Direction überschreitet.

Anmerkung 1. Der Secretaire der Direction besorgt das gesammte Kanzelleigeschäft und führt folgende Bücher:

a) ein Journal, in welches alle Beschlüsse des Vereins in Bezug auf die Versicherung eingetragen werden;

b) ein alphabetisches Verzeichniß (Lagerbuch) nach den Namen der Güter, über alle versicherten Gebäude, nebst specieller Beschreibung derselben. In diesem Verzeichnisse sind sowohl speciell als auch in summarischer Uebersicht alle bei dem Verein versicherten Vermögensstücke aufzuführen;

e) ein Buch über Einnahme und Ausgabe;

d) ein Special-Capital-Conto für jedes Vereins-Mitglied besonders.

Anmerkung 2. Der Kassirer (bis zu dessen Anstellung aber der Secretaire) verwaltet die Kasse des Vereins; die Geldsummen werden jedoch nur auf Anordnung der Direction in Einnahme und Ausgabe gebucht.

§ 17. Die Direction ertheilt über den Empfang der eingezahlten Prämien von den Gliedern und dem Secretaire unterschriebene Quittungen.

§ 18. Die Geldsummen des Vereins werden im Kassengewölbe der Kurländischen Ritterschaft, unter besonderem Verschlusse der Direction und des Kassirers oder Secretairs aufbewahrt. Die Revision dieser Summen wird von der Direction allmonatlich bewerkstelligt.

§ 19. Die Direction erledigt die Geschäfte nach Stimmenmehrheit (§ 1877 Bd. X. Cod. d. Civil-Gesetze). Bei Stimmgleichheit wird der strittige Gegenstand der General-Versammlung zur Entscheidung gestellt.

§ 20. Nach Ablauf jeden Jahres wird ein Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Direction angefertigt und nach erfolgtem Druck in der örtlichen Gouvernements-Zeitung zur allgemeinen Kenntnißnahme nicht später als im Juni des auf das Rechnungslegungs-Jahr folgenden Jahres veröffentlicht. Zugleich mit dem Rechenschaftsberichte wird ebenfalls (zum 12. Juni) eine Rechnung über die im verflossenen Jahre zur Auszahlung angewiesenen Brand-Entschädigungen nebst den aufgelaufenen Zinsen, so wie über die Verwaltungskosten und alle übrigen Ausgaben angefertigt. Auf Grund dieser Aufstellung repartirt die Direction zur Deckung der Ausgaben, die Jahresprämien auf die Mitglieder des Vereins, nach Maßgabe des Werthes des von ihnen versicherten Vermögens und der Klasse, zu welcher dasselbe gehört, und erhebt eine Prämie für den Beitritt zum Verein bei neuen Versicherungen. Diese Berechnung dient sowohl dem Zahlungs-Empfange seitens der Direction, als auch der Zufertigung der Anzeigen an die Vereins-Mitglieder über die von ihnen zu zahlenden Prämien als Grundlage. Diese Anzeigen müssen jedem Mitgliede nicht später als am 1. Mai des nächstfolgenden Jahres zugestellt werden.

§ 21. Der ganze Verein wird in Bezirke getheilt, von denen jeder nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Mitglie-

der zählen darf. Diese Eintheilung wird anfänglich von der General-Versammlung gemacht (§ 8), sodann von der Direction nach Maßgabe des jährlichen Ein- und Austritts von Vereins-Mitgliedern ergänzt und von der General-Versammlung bestätigt.

§ 22. In jedem Bezirke wählen die stimmberechtigten Vereins-Mitglieder aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Bezirks-Vorsteher und einen Gehilfen desselben. Die gewählten Personen dürfen, ohne triftige Gründe, die Uebernahme der ihnen auferlegten Obliegenheiten, wenigstens auf ein Triennium, nicht verweigern.

§ 23. Die Bezirks-Vorsteher und ihre Gehilfen beziehen bei allen Local-Untersuchungen über Brandschäden und dergl., so wie in allen den Fällen, in welchen sie mit Hinzuziehung der nächstbenachbarten Vereins-Mitglieder einen Comité bilden (§ 37), Diätengelder zu 2 Abl. S. täglich. Dieses Geld wird von der Direction des Vereins gezahlt und mit den übrigen Verwaltungskosten in die Jahres-Repartition aufgenommen.

§ 24. Die gewöhnlichen General-Versammlungen finden alle drei Jahre einmal statt, die außerordentlichen, in Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Direction überschreiten. Der Tag der Eröffnung dieser Versammlungen wird durch die örtliche Gouvernements-Zeitung wenigstens 6 Wochen vor demselben bekannt gemacht.

§ 25. In den gewöhnlichen Versammlungen werden die Rechenschaftsberichte der Direction geprüft, findet die Wahl der Directoren und Candidaten, so wie der Deputirten zur Revision der Summen und Bücher des Vereins statt. Außerdem werden sowol in den gewöhnlichen, als auch in den außerordentlichen Versammlungen, nach Maßgabe des Erfordernisses, diejenigen Angelegenheiten berathen, welche die Machtvollkommenheit der Direction überschreiten, oder welche die Direction der General-Versammlung vorzulegen für nöthig erachtet; ferner werden in denselben die Fragen über nothwendige Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts erörtert.

Anmerkung. Wenn die Direction nach Maßgabe der Erfahrung, irgend welche Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts als nützlich erachtet, so bringt sie ihre Erwägungen darüber bei der General-Versammlung der Vereins-Mitglieder

ein und stellt sie, nach geschעהer Genehmigung, der Staatsregierung zur Bestätigung vor.

§ 26. In den General-Versammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, sowol die Besitzer, als auch die Pächter von Gütern.

§ 27. Wenn ein Mitglied wünscht, zum Besten des Vereins bei der Versammlung einen Vorschlag einzubringen, so ist es verpflichtet, denselben der Direction vorzulegen, die, wenn sie den Gegenstand beachtenswerth findet, bei der General-Versammlung seine Beprüfung beantragt. Uebrigens wird ein von nicht weniger als 10 Mitgliedern unterzeichneter Antrag jedenfalls bei der General-Versammlung zu deren Ermessen eingebracht.

§ 28. Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen bindende Kraft, wenn sie von wenigstens $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder angenommen worden sind. Die Entscheidung der Mehrheit ist obligatorisch sowol für die in der Versammlung anwesend, als auch für die abwesend gewesenen Mitglieder.

Anmerkung. Zur Gültigkeit einer Versammlung ist die Gegenwart von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 29. Ein abwesendes Mitglied kann seine Rechte einem andern Vereins-Mitgliede übertragen.

§ 30. Zur Beprüfung und Revision der Rechenschaftsberichte der Direction wählt die General-Versammlung aus ihrer Mitte wenigstens drei Deputirte, die verpflichtet sind, in der von der Versammlung bestimmten Frist die Rechenschaftsberichte nach den Büchern, den Documenten und der Kasse des Vereins zu revidiren. Wenn die Deputirten die Rechenschaftsberichte richtig befinden, und die allgemeine Bilanz unterschreiben, so werden die Rechenschaftsberichte als seitens der ganzen Versammlung bestätigt betrachtet. Finden die Deputirten dagegen in den Rechenschaftsberichten irgend welche Bedenken oder Mängel, so machen sie darüber der Direction Anzeige, die sodann verpflichtet ist, der General-Versammlung die Ausstellungen der Deputirten ebst den nöthigen Erläuterungen vorzulegen.

Anmerkung. Das Resultat der Revision der Rechenschaftsberichte wird in der örtlichen Gouvernements-Zeitung veröffentlicht.

§ 31. Alle Differenzen unter den Vereins-Mitgliedern und den Directoren werden entweder in der General-Versammlung, wenn beide streitende Theile damit einverstanden sind, oder durch ein vorschriftsmäßiges Arbiträr-Gericht erledigt; Streitigkeiten zwischen dem Vereine und mit demselben in Geschäftsverbindung stehenden Privatpersonen werden jedenfalls durch ein gesetzmäßiges Arbiträr-Gericht entschieden.

§ 32. Die Zeit der Dauer des Vereins wird nicht bestimmt; seine Wirksamkeit hört auf Beschluß der General-Versammlung der Mitglieder auf, wenn die Auflösung des Vereins nach dem Gange des Geschäfts als nothwendig erachtet wird, oder der Gesamtwertb der versicherten Vermögensstücke weniger als 100,000 Rbl. S. beträgt. In solchem Falle bringt die Direction den Beschluß der General-Versammlung zur Kenntniß des Ministeriums der innern Angelegenheiten, erläßt darüber eine Bekanntmachung in der örtlichen Gouvernements-Zeitung und schreitet zur Vertheilung des Kapitals unter die Vereins-Mitglieder (§ 6).

Abschnitt II.

Von der Versicherung.

§. 33. Beim Vereine können alle Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf Krons- und Privatgütern, so wie in Flecken versichert werden, mit Ausnahme der Bauer-Gebäude auf Kronsgütern, da dieselben einer bereits im Jahre 1852 gesetzlich verordneten Versicherung unterliegen.

§ 34. Ferner werden zur Versicherung nicht angenommen: 1) Wohngebäude die keine Schornsteine von Stein oder Ziegeln haben; 2) Schmieden ohne Ziegel- oder Blech-Dach; 3) Ziegel-, Theer- und Kalkbrennereien, so wie Badstuben der Bauern; 4) Betriebsanstalten, in denen Bitriol, Aether, Phosphor, Gas und dergleichen leicht entzündliche Substanzen bereitet werden; 5) Glasfabriken.

Abgesonderte Wohngebäude bei diesen Anstalten können nur in dem Falle zur Versicherung angenommen werden, wenn sie von denselben nicht weniger als 50 Faden entfernt und entweder mit Dachpfannen oder Blech gedeckt sind.

§ 35. Kein Gebäude kann auf eine Summe versichert werden, die den Taxationswerth derjenigen Theile desselben, welche der Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer ausgesetzt sind, übersteigt. Massive oder Wäller-(Lehm-)Gebäude werden daher nur für drei Viertel der Taxations-Summe, Gebäude von Holz oder Fachwerk aber zu ihrem vollen Werthe versichert. Außerdem werden Gebäude, die zu den örtlichen Ländereien oder Pachtstücken der Krongüter gehören, welche an Privatpersonen in Pacht vergeben werden, nur zu ihrem vollen Taxationswerthe nach dem Inventarium versichert.

§ 36. Diejenigen, die bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu versichern wünschen, reichen darüber eine schriftliche Anmeldung an den nächsten Bezirks-Vorsteher des Vereins nach dem vom Vereine angeordneten Schema ein, mit Angabe des Werthes der Vermögensstücke.

§ 37. Die in dieser Anmeldung enthaltene Werthangabe der zu versichernden Vermögensstücke wird von dem aus dem Bezirks-Vorsteher und zwei benachbarten Vereins-Mitgliedern bestehenden Bezirks-Comité revidirt; darauf wird die Anmeldung des Besitzers, nebst einem Zeugnisse darüber, daß dieselbe vom Comité beprüft und bestätigt worden, durch den Bezirks-Vorsteher der Direction des Vereins unterlegt. Der Bezirks-Comité ist nicht berechtigt, die vom Besitzer angegebene Schätzung des zu versichernden Vermögensstückes zu erhöhen.

§ 38. Wenn der Besitzer nicht einwilligt, auf Anverlangen des Bezirks-Comité's oder der Vereins-Direction, den in der Anmeldung angegebenen Werth des Vermögensstückes herabzusetzen, so wird Letzteres formell taxirt. Hiezu werden zwei Schiedsrichter gewählt, der eine von der Direction des Vereins, der andere von dem betreffenden Besitzer; diese Personen wählen ihrerseits einen Obmann; einigen sie sich nicht in der Wahl des Obmannes, so wird derselbe von der General-Versammlung ernannt. Die

Schiedsrichter bewerkstelligen auf Kosten des Versicherers und mit Hinzuziehung Sachverständiger eine genaue Abschätzung aller der Zerstörung durch Feuer ausgefegten Theile des Gebäudes nach den Orts-Preisen von Material und Arbeitslohn, stellen sowohl den Werth des Vermögensstückes, als auch den höchsten Betrag der Versicherungssumme in runder Zahl fest und berichten darüber der Direction des Vereins.

§ 39. Die Anfertigung des Inventariums und die Abschätzung beweglicher Gegenstände findet in folgender Weise statt:

A. Jeder Gegenstand des beweglichen Vermögens wird besonders abgeschätzt und in eine der nachbenannten Rubriken gestellt: 1) Hausthiere, Getreide und Viehsutter; 2) Meubles und Hausgeräthe; 3) Kleidungsstücke und Wäsche; 4) Tafel- und anderes Silbergeräthe; 5) Porzellan, Spiegel und Glassachen; 6) gedruckte Bücher.

B. Kostbarkeiten, Bibliotheken in ihrem ganzen Bestande, Gemälde, Kupfer- und Stahlstiche, Sammlungen von Naturseltenheiten und Medaillen sind von der Versicherung gänzlich ausgeschlossen.

C. Im Inventarium der Fabrik-Materialien, Fabrikate und andere Gegenstände ist der Betrag des ganzen Anlage-Kapitals der Betriebs-Anstalt oder Fabrik anzugeben, indem dazu die Materialien, Fabrikate und alles Uebrige was zum Betriebe der Fabrik oder Anstalt gehört, gerechnet wird, gleichviel ob sich diese Gegenstände in Gemeinde- und Privat-Speichern, Häusern oder an andern Orten befinden.

D. Ueber diejenigen Gegenstände, welche der ihr Vermögen versichernden Person nicht gehören, muß bei der Versicherung selbst Anzeige gemacht werden, widrigenfalls die Versicherung ihre Giltigkeit verliert.

§ 40. Die Versicherung von Waaren kann zweierlei Art sein: 1) eine allgemeine, ohne detaillirte Benennung der Gegenstände, wobei die ganze Partie, Bude oder das ganze Magazin versichert wird; 2) eine specificirte, mit besonderer Angabe jedes Gegenstandes und des Werthes im Inventarium.

§ 41. Der Direction des Vereins bleibt das Recht vorbehalten, die Angaben der Besitzer, die Inventarien und Schätzungen des zu versichernden Vermögens, sowol vor, als nach der Versicherung zu revidiren.

§ 42. Nachdem die Direction des Vereins ihren definitiven Beschluß, sowol über die Annahme des Vermögensstückes zur Versicherung, als auch über die Versicherungssumme gefaßt, vermerkt sie solches auf der eingesandten Taxation, trägt dieselbe in der Gestalt, wie sie bestätigt worden, in das alphabetische Verzeichniß (Lagerbuch) ein und ertheilt von dieser Taxation zwei Abschriften, — eine dem örtlichen Bezirks-Vorsteher zur Kenntnißnahme, die andere dem Besitzer als Feuerversicherungs-Police.

§ 43. Die Wirksamkeit aller Rechte und Verbindlichkeiten jeder Feuerversicherung beginnt mit der Mittagstunde desjenigen Tages, an welchem die Vereins-Direction die Taxation des versicherten Vermögens unterzeichnet hat.

§ 44. Bei jeder neuen Versicherung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens hat der Besitzer desselben indem für die erste Zahlung festgesetzten Termin $\frac{1}{4}\%$ von der Versicherungssumme, als einmalige Eintritts-Prämie an den Verein zu entrichten. Dieses Geld wird auch nach dem Aufhören der Versicherung nicht zurückerstattet, sondern mit den Strafgeldern und sonstigen außerordentlichen Einnahmen zu dem zur Deckung der extraordinaireren Ausgaben bestimmten Reserve-Kapital des Vereins geschlagen.

Anmerkung. Die im vorstehenden § erwähnte einmalige Eintritts-Prämie wird nicht erhoben, wenn ein an Stelle eines abgebrannten erbautes neues Gebäude beim Vereine vor Ablauf dreier Jahre, gerechnet vom Tage der Zerstörung des versichert gewesenen Gebäudes durch Feuer, versichert wird.

§ 45. Jedes Vereins-Mitglied zahlt jährlich in die Vereinskasse vom 1. bis 15. Juni den auf dasselbe fallenden Antheil an allen Brandentschädigungen, Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben des abgelaufenen Jahres. Diese jährlichen Prämien werden nach Maßgabe der Versicherungssumme und der Klasse, in welche das versicherte Vermögen gestellt worden, in folgender Weise erhoben:

Für Vermögensstücke

der Klasse I wird 1 Quote gezahlt,

" " II " 1¹/₄ " "

" " III " 1¹/₂ " "

" " IV " 2 " "

§ 46. Die zu versichernden Gebäude werden nach dem Material, aus welchem sie erbaut sind, und nach ihrer Bestimmung so wie der dadurch bedingten größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit in folgende Klassen getheilt:

Versicherungs-Klasse I. Gebäude von Stein oder Wäller-(Lehm-)Mauer ohne Sockel oder mit einem Sockel von demselben Material; ferner Gebäude von Fachwerk mit Dächern von Dachpfannen oder Blech, wenn in solchen Gebäuden keine feuergefährliche Arbeiten betrieben werden.

Versicherungs-Klasse II. a) Gebäude der Versicherungs-Klasse I, in denen feuergefährliche Arbeiten betrieben werden, als z. B. Riegen, Getreide-Darren, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Schmieden u. s. w.; b) Gebäude von Fachwerk oder Holz, mit Dächern von Dachpfannen oder Blech, in denen keine feuergefährliche Arbeiten betrieben werden.

Versicherungs-Klasse III. a) Gebäude von Fachwerk oder Holz, mit Dächern von Dachpfannen oder Blech, in denen feuergefährliche Arbeiten betrieben werden; b) Gebäude mit Dächern von Schindeln, Brettern, Pappe, Rohr oder Stroh, ohne Unterschied des Materials, aus welchem sie gebaut sind, wenn in ihnen keine*) feuergefährliche Arbeiten betrieben werden.

Versicherungs-Klasse IV. Gebäude von Fachwerk oder Holz, mit Dächern von Schindeln, Brettern, Pappe, Rohr oder Stroh, wenn in ihnen feuergefährliche Arbeiten betrieben werden, — mit Ausnahme derjenigen Gebäude, deren Versicherung gemäß §§ 33 und 34 dieses Statuts nicht zulässig ist.

*) Anmerkung. Im russischen Originaltexte ist hier durch einen Druckfehler offenbar das Wort „ne“ ausgelassen.

Anmerkung. Die Nähe eines zu versichernden Gebäudes von einem andern, in welchem feuergefährliche Arbeiten betrieben werden, ist ein Grund, dasselbe in die nächstfolgende höhere Klasse zu stellen.

§ 47. Bewegliches Vermögen wird mit dem Gebäude, in welchem es sich befindet, in dieselbe Versicherungs-Klasse gestellt.

§ 48. Der Besitzer eines versicherten Gebäudes ist verpflichtet, jeden sowol äußeren, als auch inneren Umbau, der die Versicherungs-Klasse des Gebäudes verändert, im Laufe eines Monats zur Kenntniß des örtlichen Bezirks-Vorstehers zu bringen; widrigenfalls wird vom Besitzer des Gebäudes, für die Zeit der unterlassenen Anzeige, als Strafe, monatlich zu einem Procent der Versicherungs-Summe beigetrieben.

Der Bezirks-Vorsteher hat nach erhaltener Anzeige über den Umbau eine neue Taxation des Gebäudes vorzunehmen und dieselbe der Vereins-Direction zu unterlegen, die, wenn sie findet, daß in Folge der stattgefundenen Veränderungen die Feuergefährlichkeit sich vergrößert habe, das Gebäude in eine höhere Versicherungs-Klasse stellt und für die Versicherungs-Summe einen neuen Betrag bestimmt.

§ 49. Die Mitglieder des Vereins zur gegenseitigen Feuerversicherung sind verpflichtet, bereit zu haben: 1) für jedes Wohngebäude eine bis an das Dach desselben reichende Leiter; 2) auf jeden Schornstein einen Wasser-Eimer von Leder, Blech oder Wachtuch; 3) auf je drei Gebäude einen Feuerhaken; 4) in jeder Kiege einen mit Wasser gefüllten Kübel.

Diese Löschgeräte sind stets in vollkommen gutem Zustande zu erhalten, widrigenfalls bei der Entschädigung für stattgehabten Brandschaden vom Vereine die Summe einbehalten wird, für welche während des Brandes die in Rede stehenden Löschgeräte gefehlt haben.

§ 50. Außerdem zahlt der Verein zur gegenseitigen Feuerversicherung für jede von seinen Mitgliedern angeschaffte Feuerspritze denselben 30% des Werthes der Spritze als Prämie und nimmt die Reparatur dieser Feuerspritzen und Löschgeräte, wenn sie bei einem Brande beschädigt worden, auf seine Rechnung.

§ 51. Von jedem Brande in einem bei dem Vereine versicherten Gebäude sind die Mitglieder, welche dadurch Schaden gelitten, verpflichtet, ungesäumt und durchaus nicht später, als 8 Tage nach dem Brande, den Bezirks-Vorsteher in Kenntniß zu setzen. Wenn durch Unterlassung dessen seitens des Besitzers, der durch den Brand Schaden gelitten, es unmöglich wird, den Brandschaden festzustellen, so verliert der Besitzer das Recht auf die Entschädigung.

§ 52. Der aus dem Bezirks-Vorsteher und zweier der nächstbenachbarten Vereins-Mitglieder bestehende Bezirks-Comité muß, spätestens innerhalb 14 Tagen, nach der ihm gemachten Anzeige eines Feuerschadens, denselben besichtigen und nach Aufnahme von Zeugen-Aussagen über die Ursache, den Verlauf des Brandes, der zum Löschen desselben angewandten Mittel und darüber, ob die in den §§ 35 — 37 dieses Statuts enthaltenen Regeln beobachtet worden, die Brandentschädigung feststellen und zwar: die volle, wenn das Gebäude völlig zerstört worden, oder eine theilweise, nach Maßgabe des stattgefundenen Verlustes, zufolge Uebereinkunft mit dem Besitzer. Das darüber aufgenommene Protocoll wird vom Bezirks-Comité der Direction des Vereins unterlegt.

§ 53. Wenn der Ersatz einer theilweisen Brandbeschädigung eines bei dem Vereine versicherten Gebäudes durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen Dem, der den Brandschaden erlitten, und dem Bezirks-Comité nicht festgestellt werden kann, so zieht Letzterer zwei im Bausache sachverständige Personen hinzu, bewerkstelligt auf Kosten des Vereins eine specielle Taxation der verbrannten Theile des Gebäudes und vermerkt solches in seinem Protocolle.

§ 54. Der Verein zur gegenseitigen Feuerversicherung vergütet Beschädigungen der bei ihm versicherten Gebäude in gleicher Grundlage, ohne Unterschied, ob diese Beschädigungen durch Feuer oder in Folge des Löschens eines Brandes, oder endlich durch den Blitz, welcher keine Flamme erzeugte, entstanden. Im Falle eines Krieges jedoch ist der Verein für den seinen Mitgliedern durch den Krieg geursachten Schaden nicht verantwortlich.

§ 55. Um eine Entschädigung für erlittenen Feuerschaden an beweglichem Vermögen zu erhalten, ist Derjenige, der es versichert hat, verpflichtet, der Direction des Vereins zu unterlegen: 1) bei gänzlicher oder theilweiser Vernichtung beweglichen Vermögens jeder Art (Meubles, Hausgeräth, Hausthiere, Getreide, Viehfutter u. dgl.), mit Ausnahme von Waaren und Fabrikaten, — eine Anzeige darüber, in welchem Betrage das Eigenthum vorhanden gewesen, für welche Summe davon verbrannt und gerettet worden und ob es nicht etwa vor dem Brande irgend welchen Veränderungen unterzogen worden, die seinen Werth verringert haben; 2) bei gänzlicher oder theilweiser Vernichtung von Waaren und Fabrikaten oder Erzeugnissen von Betriebsanstalten, Material und Maschinen, — eine auf die Bücher der Betriebsanstalt, die letzten Inventarien, Original-Rechnungen und Correspondenz, so wie auf Aussagen der Nachbarn und anderer Personen, die von dieser beweglichen Habe Kenntniß gehabt, begründete Bescheinigung. Bei theilweiser Beschädigung von Geräthen und Maschinen wird der Schade mit Hülfe Sachverständiger abgeschätzt.

§ 56. Wenn von dem Versicherer des Eigenthums die in den bevorstehenden Paragraphen angegebenen Beweise nicht beigebracht werden können, so steht der Direction frei, nach ihrem Ermessen, sich entweder auf eine Angabe des Verlustes von Seiten des Versicherers auf sein Gewissen zu beschränken, oder von ihm eine eidliche Bekräftigung dieser Angabe zu verlangen.

§ 57. Nach geschehener Anzeige des Verlustes an beweglichem Vermögen durch Brand werden zur gemeinschaftlichen Feststellung des Brandschadens Taxatoren ernannt, sowol von Seiten der Vereins-Direction, als auch Desjenigen, der das Vermögen versichert hat. Der Direction des Vereins steht das Recht zu, durch besonders dazu an den Ort des Brandes abzuordnende bevollmächtigte Personen eine Untersuchung über die Verluste anzustellen.

§ 58. Die Taxation der beweglichen Habe bildet die Grundlage der Entschädigung für das während des Brandes beschädigte oder vernichtete Eigenthum. Wenn die versicherten Ge-

gegenstände besonders abgeschätzt worden, so muß die Entschädigung des Besitzers für deren Vernichtung durch das Feuer ihrem Taxationswerthe gleichkommen. Ist die bewegliche Habe zusammen mit dem Gebäude taxirt worden, so muß für die verbrannten oder beschädigten Gegenstände der Werth besonders festgestellt werden. Der Werth von Waaren, Fabrik=Erzeugnissen und andern Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, wird nach den Börsen= oder Markt=Preisen, die am Tage des Brandes bestanden haben, bestimmt. Die Taxation aller übrigen Sachen, mit Ausnahme von Waaren, so wie dieser Letzteren, wenn sie an ihrem Betriebsorte keinen Börsen= oder Markt=Preis haben, geschieht durch Sachverständige. Uebrigens darf durchaus in keinem Falle die Taxation der durch den Brand vernichteten Gegenstände den wirklichen Verlust übersteigen.

§ 59. Eine volle Entschädigung nach dem Versicherungs=Werthe wird dem Besitzer der durch Brand zerstörten beweglichen Habe dann bewilligt, wenn von der Letzteren nichts gerettet worden und sie sich während des Brandes wirklich in dem abgebrannten Gebäude oder an dem Orte befunden habe, wo sie versichert worden.

§ 60. Bei theilweiser Beschädigung beweglichen Vermögens in Folge eines Brandes verbleibt alles Unbeschädigte dem Versicherer desselben, das Beschädigte wird taxirt und sodann entweder dem Eigenthümer überlassen oder, nach Befriedigung des Versicherers, von dem Vereine, nach seinem Ermessen, auf die vortheilhafteste Weise verkauft. Bei theilweiser Beschädigung von Meubles, Hausgeräth u. dgl. wird die Schätzung der aus dem Brande geretteten Sachen dem Versicherer selbst überlassen, der Verein hat aber das Recht, diese Sachen zu dem geschätzten Preise dem Eigenthümer zurückzugeben, oder nach seinem Ermessen zu verkaufen.

§ 61. Der Verein vergütet seinen Mitgliedern die Kosten, denen sie sich im Falle eines Brandes, beim Hinaustragen und Retten von versicherter beweglicher Habe unterzogen.

§ 62. Wenn durch richterliche Entscheidung festgestellt wird, daß der Brand durch böswillige Absicht des in Schaden ver=

letzten Vereins-Mitgliedes selbst entstanden oder vergrößert worden, so wird die Entschädigung solchem Mitgliede gar nicht gezahlt und wenn sie bereits ausgezahlt worden, von ihm wieder beigetrieben.

§ 63. Der Verein ersetzt alle Brandschäden seiner Mitglieder, die nicht durch böswillige Absicht des Versicherers entstanden, ohne zu untersuchen, ob der Brand durch einen unglücklichen Zufall oder die Schuld einer dritten Person entstanden. In letzterem Falle erwirbt der Verein das seinem Mitgliede zuständige Klagerecht und kann seine Ansprüche auf Schadenersatz wider den Schuldigen im Wege Rechts geltend machen.

§ 64. Die Brand-Entschädigungen werden von der Vereins-Direction in Grundlage des Protocolls des Bezirks-Comitè's und der eingeforderten nöthigen Ergänzungs-Auskünfte bestimmt und auf die Vereins-Kasse, spätestens in drei Monaten nach dem Brande, angewiesen. Die bewilligte Entschädigung wird Dem, der den Schaden erlitten, entweder sofort, als Vorschuß, aus den dazu vorhandenen baaren Summen, oder, mit Zuschlag der vom Tage der Anweisung auflaufenden Zinsen zu 4% jährlich, im nächsten Zahlungs-Termine ausgezahlt. Wenn die im Laufe des Jahres seitens des Vereins bewilligten Entschädigungen durch die höchsten Versicherungs-Prämien (zu 2% der Versicherungs-Summe auf die Versicherungs-Klasse I und in gleichem Verhältnisse auf die übrigen) nicht gedeckt werden, so wird die Zahlung der Entschädigungen auf mehrere Jahre vertheilt und die auflaufenden Zinsen werden für die ganze Zeit, vom Tage der Anweisung bis zum Tage der Auszahlung, vergütet.

§ 65. Die Versicherung hört von selbst, ohne irgend welche besondere Anzeige darüber auf, wenn das versicherte Eigenthum durch Feuer gänzlich vernichtet wird; der Versicherer ist übrigens verpflichtet, die von ihm zustehende Versicherungs-Prämie für das laufende Jahr zu zahlen. Theilweise Beschädigungen beim Vereine versicherten Eigenthums heben die Giltigkeit der Versicherung desselben nicht auf.

§ 66. Die Brand-Entschädigungen werden den in Schaden versetzten Vereins-Mitgliedern ausgezahlt, wenn sie ihre Güter

selbstständig verwalten und wenn solche Entschädigung nicht vorher gerichtlich mit Arrest oder Verbot belegt worden. Im entgegengesetzten Falle wird die Zahlung der bewilligten Summe bis zur Aufhebung der Arrest- oder Verbotanlegung beanstandet.

Unterzeichnet:

Verwaltender des Ministeriums der innern Angelegenheiten:

Staats-Secretaire **Walujew.**